



Stadt Rottenburg am Neckar

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Rottenburg am Neckar
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)

vom XX.XX.XXXX



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 26 Abs. 2, § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am XX.XX.XXX folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) vom 12.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung

§ 1 Kostenersatz

- (1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist. In diesem Fall wird Ersatz der der Feuerwehr durch den Einsatz unmittelbar entstandenen Kosten verlangt.
- (2) Für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar i.S.v. Abs. 1 wird Kostenersatz verlangt,
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg vorlag.



In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

- (3) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg wird Kostenersatz verlangt.
- (4) Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
 5. der Veranstalter bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst.
- (5) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (6) Hat der Kostenersatzschuldner das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist für ihn ein Betreuer bestellt, so kann der Kostenersatz auch gegenüber demjenigen, dem die Sorge für diese Person obliegt oder gegenüber dem Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs geltend gemacht werden. Ist der Kostenersatzschuldner von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, gilt Satz 1 für den anderen entsprechend.
- Auf Antrag eines Minderjährigen kann die Begleichung dessen Kostenersatzpflicht - mit Zustimmung seines Sorgeberechtigten - auch durch freiwillige Arbeitsleistung zugelassen werden.
- (7) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (8) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (9) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.



2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Für angetretene, aber nicht abgerückte Feuerwehrangehörige wird je Person 1 Stunde berechnet, soweit diese nicht separat aufgeführt sind und unabhängig vom Fahrzeug zum Einsatz kommen. Bei der Ermittlung der Personalkosten werden angefangene Stunden halbstündig berechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort einschließlich der Vor- und Nachbereitungsarbeiten (Aufrüsten, Reinigungsarbeiten usw.) berechnet. Bei Überlandhilfen finden die speziellen Regelungen Anwendung.

3. Ziff. 2 der Anlage zu § 5 wird wie folgt geändert

2. Fahrzeuge

2.1	Kommandowagen (Einsatzleiter/Kommandant)	16,00 EUR/Std.
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 8 / LF 8/6)	120,00 EUR/Std.
2.3	Staffellöschfahrzeug (StLF 10/6)	83,00 EUR/Std.
2.4	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	83,00 EUR/Std.
2.5	Einsatzleitwagen (ELW 1)	34,00EUR/Std.
2.6	Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,00 EUR/Std.
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	43,00 EUR/Std.
2.8	Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	20,00 EUR/Std.
2.9	Löschgruppenfahrzeug (LF 8 / LF 8/6)	120,00 EUR/Std.
2.10	Löschgruppenfahrzeug (LF 16 / LF 16/12)	170,00 EUR/Std.
2.11	Löschgruppenfahrzeug (LF 20 KatS)	133,00 EUR/Std.
2.12	Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16)	170,00 EUR/Std.
2.13	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	120,00 EUR/Std.
2.14	Rüstwagen (RW 2)	187,00 EUR/Std.
2.15	Schlauchwagen (SW 2000)	54,00 EUR/Std.
2.16	Gerätewagen-Sonder (GW-S)	54,00 EUR/Std.
2.17	Gerätewagen-Transport/Logistik (GW-T/L)	54,00 EUR/Std.
2.18	Vorausrüstwagen (VRW)	51,00 EUR/Std.
2.19	Drehleiter (DL 23/12)	264,00EUR/Std.
2.20	Anhängeleiter (AL 18)	2,19 EUR/Std.
2.21	Schlauchanhänger	0,88 EUR/Std.
2.22	Anhänger Öl	2,56 EUR/Std.
2.23	sonstige Anhänger (Umwelt, Logistik, TS 8/8)	1,00 EUR/Std.



Artikel 2

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den XX.XX.XXXX

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind